

Novellierung des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)

Fachgespräche, Themenkomplexe, Abschlussforum

- 1** **Zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft** **26.03.2026**
Rahmenbedingungen der Wasserver- und Abwasserentsorgung,
Vereinfachung von Ausweisungsverfahren für Trinkwasserschutzgebiete
- 2** **Gewässerunterhaltung und Gewässerbewirtschaftung** **16.04.2026**
(Zusatztermin: 18.05.2026)
Niedrigwassermanagement, Wasserrückhalt, Grundwasserneubildung,
Betrieb wasserwirtschaftlicher Anlagen und Staubeiräte, Eigentümer- und
Anliegergebrauch an Gewässern, Vereinfachung von Ausweisungs-
verfahren für Überschwemmungsgebiete und Trinkwasserschutzgebiete
- 3** **Schutz und Nutzung der Gewässer** **20.05.2026**
Wasserknappheit, sparsamer Wasserverbrauch und Priorisierung bei
Nutzungskonflikten, Gewässerrandstreifen, Wassernutzungsentgelte
- **Abschlussforum (Interessenverbände, Vertreter*innen ALEUV und
Wissenschaft)** **24.06.2026**

Ziele des Fachforums

- Standpunkte beteiligter Akteure verstehen
- Vielfalt der Argumente und Meinungen darstellen
- Ihre Bedenken, Erwartungen und Vorschläge an die Novelle aufnehmen
- Nicht: Regulatorische Details ausdiskutieren und vorwegnehmen
- Zuhören, Fragen stellen, Verstehen
- „Konsens darf passieren. (Muss aber nicht).“

Zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft

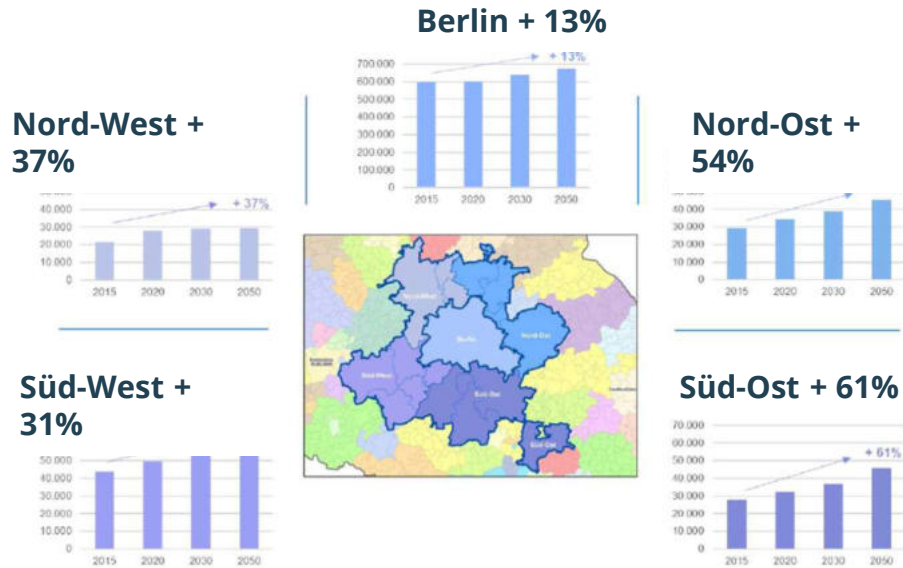
Inputvorträge des MLEUV zum Fachgespräch „Zukunftsfähige Siedlungswasserwirtschaft“

Themenkomplex 1:

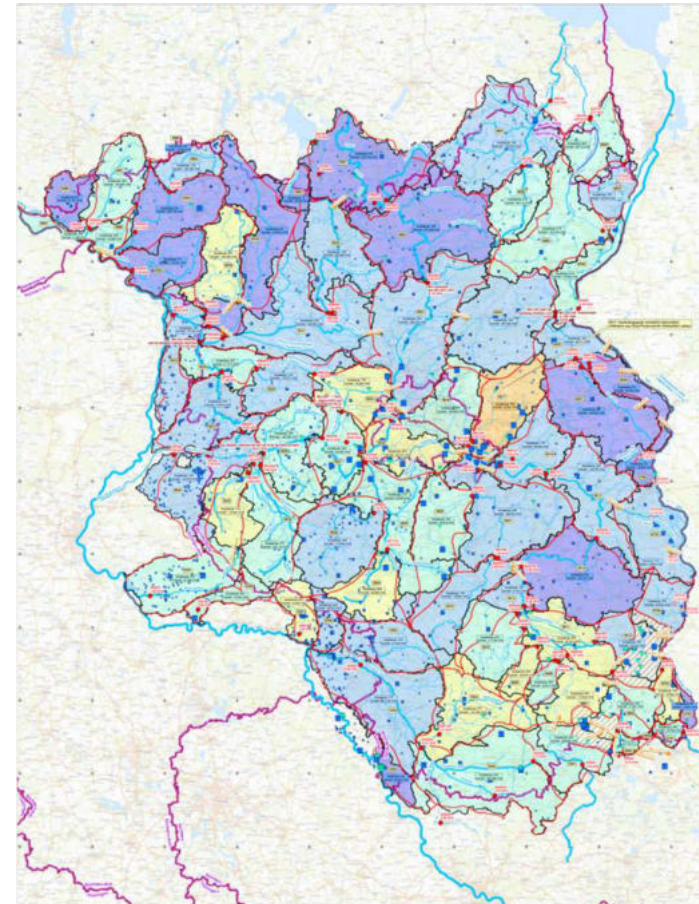
Rahmenbedingungen für verbandsübergreifende Aktivitäten im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

Ausgangslage

Problembeschreibung Wasserversorger



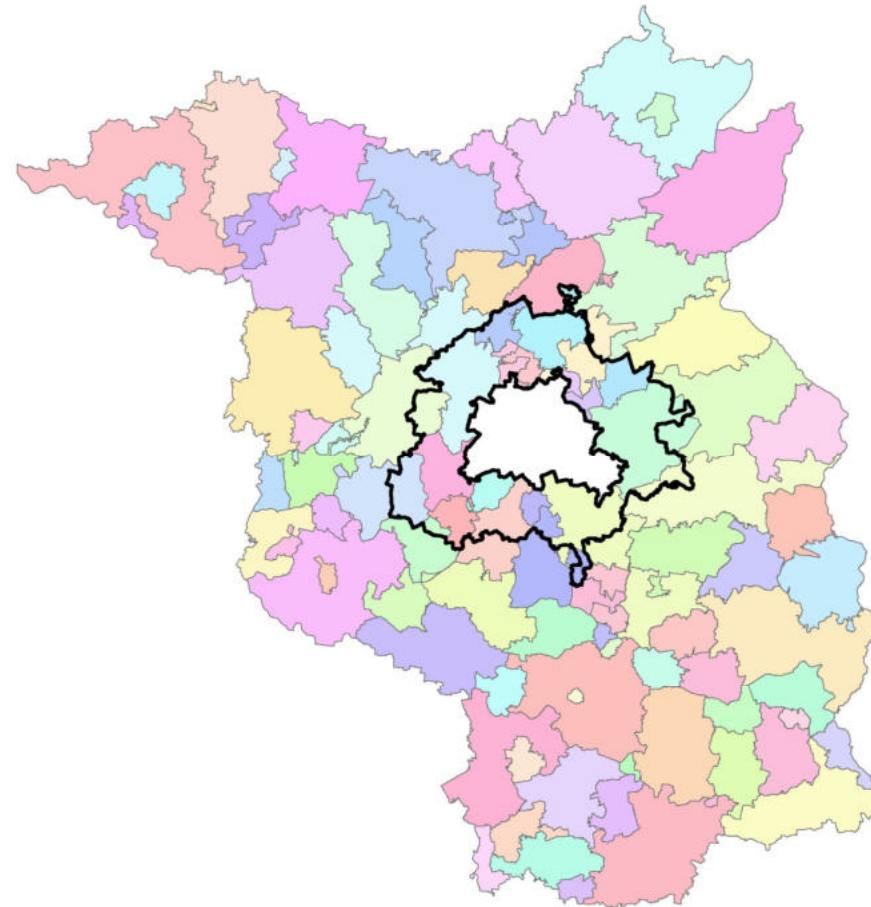
Grundwasserbilanzgebiete



Quelle: LfU
2023

Öffentliche Wasserversorger in Brandenburg

- Kleinteilige Versorgungsstruktur; landesweit ca. 90 Versorgungsunternehmen tätig
- idR. nur ein Grundwasserkörper auf Verbandsgebiet
- im Ballungsraum kaum Diversifizierungsmöglichkeiten in Bezug auf die Rohwasserquelle
- Notwendigkeit der Kooperation



Quelle: MLEUV 2026, eigene Darstellung

Rahmenbedingungen für verbandsübergreifende Aktivitäten

- wachsende Herausforderung, die Bedarfsdeckung aus verbandseigenen, ortsnahen Wasservorkommen zu realisieren
- Ausnahmen vom Vorrang der ortsnahen Versorgung sind möglich, *„wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann“*
- Ausgleich zwischen Überschuss- und Mangelgebieten erstrebenswert
- Konkurrenzsituationen bei verbandsgebietsübergreifender Tätigkeit von Aufgabenträgern sollen vermieden werden

Ziele von verbandsübergreifenden Aktivitäten

- Landesentwicklung:
 - Sicherstellung der Wasserversorgung der weiter wachsenden Metropole
 - Planerisch vorausschauender Aufbau notwendiger Infrastrukturen
- Wasserwirtschaft:
 - Angepasste Ressourcenbewirtschaftung, Ausgleich von Überschuss- und Mangelgebieten
- Veränderungsprozesse und Versorgungssicherheit:
 - Anpassung an Klimafolgen
 - Anpassung an dargebots- sowie bedarfsseitiger Veränderungen
 - Verbesserung der Handlungsfähigkeit und Resilienz

Auszug aus dem Wasserhaushaltsgesetz

§ 50 Öffentliche Wasserversorgung; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(2) Der Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung ist vorrangig aus ortsnahen Wasservorkommen zu decken, soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Der Bedarf darf insbesondere dann mit Wasser aus ortsfernen Wasservorkommen gedeckt werden, wenn eine Versorgung aus ortsnahen Wasservorkommen nicht in ausreichender Menge oder Güte oder nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann.

Auszüge aus dem Brandenburgischem Wassergesetz

§ 29 Erteilung und Widerruf der Erlaubnis

(1) Eine Erlaubnis für die Entnahme von Wasser darf, auch wenn keine Versagungsgründe nach § 12 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vorliegen, gemäß den §§ 12 und 13 des Wasserhaushaltsgesetzes insbesondere nur erteilt werden, wenn...

[...]

4. der Gewässerbenutzer auch die Beseitigungspflicht für das aus der Wasserentnahme herrührende Abwasser innehat, die Einleitung dieses Abwassers entsprechend den Anforderungen des § 65 Abs. 1 zugelassen ist oder wird.

Auszüge aus dem Brandenburgischem Wassergesetz

§ 57 Kooperationspflicht

¹Die kommunalen Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung können aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Wohls zur kommunalen Zusammenarbeit verpflichtet werden.

²Dies gilt insbesondere, wenn anders die Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung nicht durchgeführt werden kann oder eine schädliche Gewässerveränderung anders nicht zu vermeiden ist.

³§ 43 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg findet Anwendung.

⁴Die Entscheidungen trifft die Kommunalaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Wasserbehörde.

Rahmenbedingungen für verbandsübergreifende Aktivitäten

- Regelungsmöglichkeiten aus Sicht des Landes:
 - Nachweisaufwand reduzieren, um erhöhte Entnahmemengen für verbandsübergreifende Lieferungen zugestanden zu bekommen
 - Wegfall der Verknüpfung zur Abwasserbeseitigungspflicht in § 29 Abs.1 Nr. 4 BbgWG
 - ggf. weitere Rahmenbedingungen verbessern; z.B. durch Vereinfachung verbändeübergreifender Kooperationen zwischen Aufgabenträgern der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
 - ... in anderen Rechtsgebieten ?

Themenkomplex 2:

Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

Warum werden Wasserschutzgebiete festgelegt?

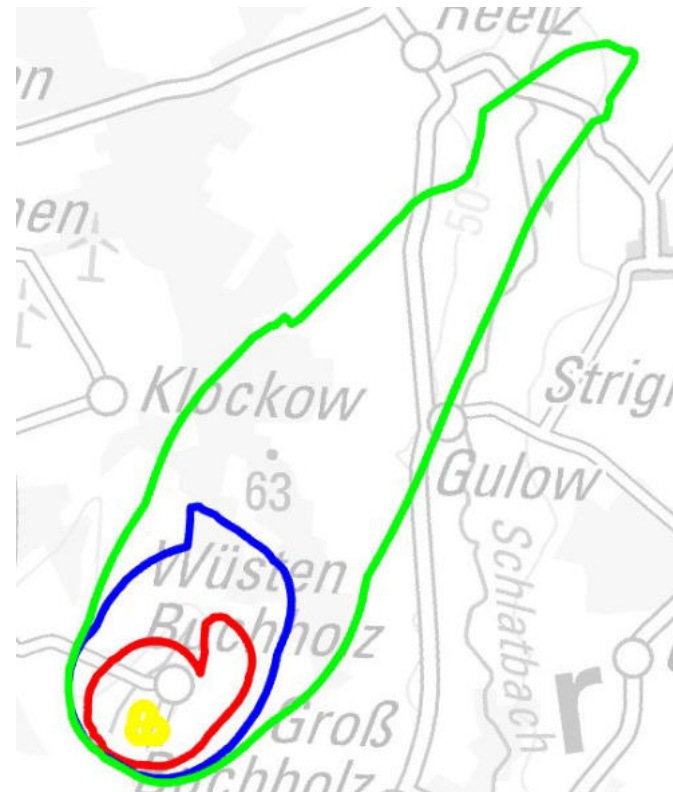
- Trinkwasserschutz
- Gewinnung vorrangig aus Grundwasser - mit Anteilen von Uferfiltrat -
- geeigneten Ressourcen sind
 - kaum vermehrbar
 - örtlich festgelegt
 - gegen Verschmutzung je nach Geschützteit mehr oder weniger empfindlich

Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

- Gefahr punktueller und flächenhafter Schadstoffeinträge
- Grundwasserschäden → immer Langzeitschäden, hoher Sanierungsaufwand
- Sicherung über die allgemeinen Regeln der Gewässerbenutzung und des Gewässerschutzes
- drei Schutzzonen mit Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten

Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

- Hydrogeologisches Fachgutachten
- Zone I – Fassungsbereich
10 m um die Brunnen
- Zone II – Engere Schutzzone
50 Tagen Fließzeit bzw. mindestens 100 m zur Fassung
- Zone III – Weitere Schutzzone
möglichst gesamte Einzugsgebiet der Wasserfassung
Unterteilung in Zonen III A und III B tlw. möglich

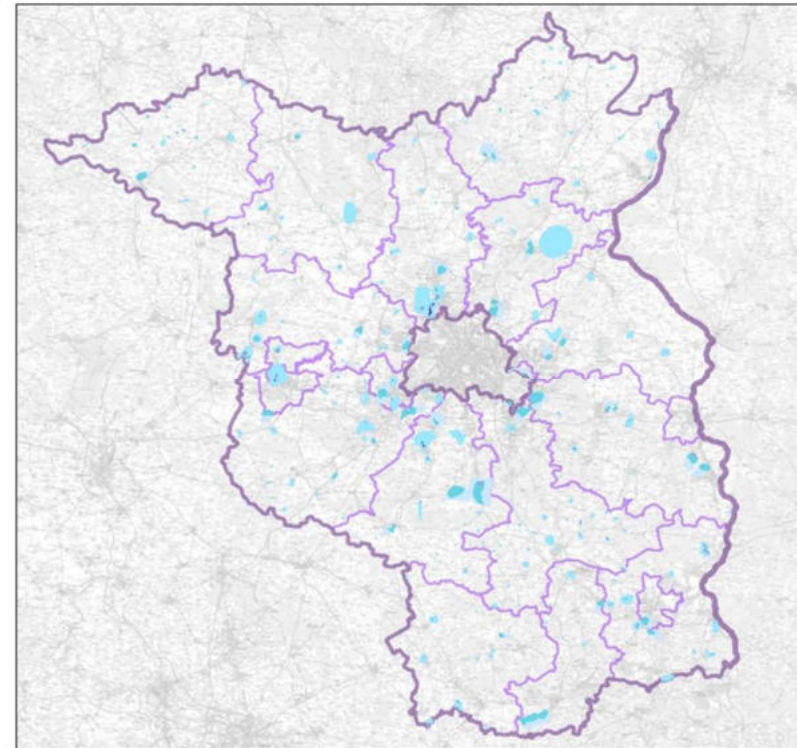


Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

- Insgesamt vorhanden: 330 WSG
- davon neu (nach WHG): 102
- alt (aus DDR-Zeiten): 228

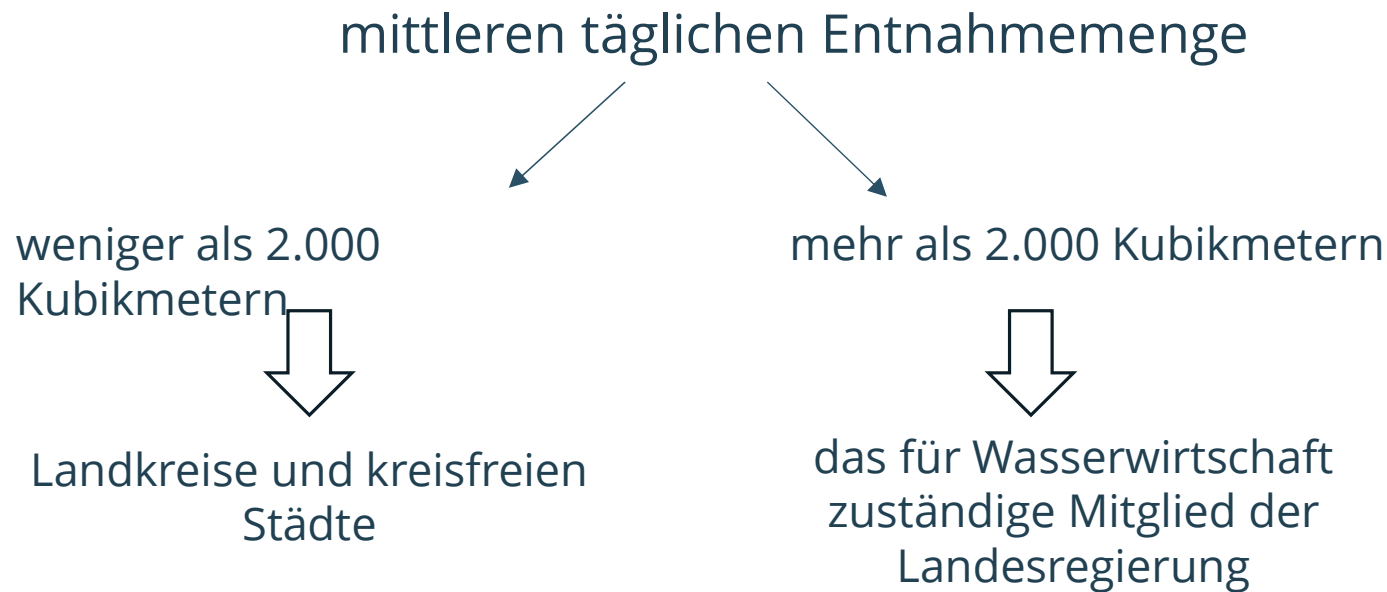
- außerdem 56 Wasserfassungen in Betrieb ohne ausgewiesenem WSG

- geplante Festsetzungsverfahren: 235



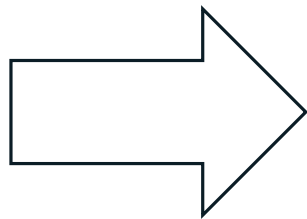
Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

- § 15 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG):



Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

Überprüfung von Wasserschutzgebieten ist sehr zeitaufwändig und verläuft oftmals schleppend



Novellierungsbedarf

Festsetzung mittels Rechtsverordnung (§ 51 Absatz 1 WHG)
Formelle Verfahrensschritte zu beachten!

Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

Regelungen in § 15 und § 16 BbgWG

- Anhörungsverfahren vor Festsetzung
- derzeit zwingend erforderlich: Durchführung eines Erörterungstermins mit allen Einwendern und den Trägern öffentlicher Belange
 - Ziel: Vorhaben zu erläutern, unklare Einwendungen zu konkretisieren und Missverständnisse auszuräumen
- Probleme: Organisation und Durchführung erfordern erheblichen organisatorischen, personellen und zeitlichen Aufwand;
 - Ziel in den meisten Fällen nicht erreicht

Trinkwasserschutzgebiete – Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

Beschleunigung der Ausweisungsverfahren

- Möglichkeiten in Änderungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Abbau und Modernisierung von Formerfordernissen

- Auslegung von Papierkarten bei der Festsetzung von Wasserschutzgebieten

Weitere Ideen und Vorschläge?

Gewässerunterhaltung und Gewässerbewirtschaftung

Inputvorträge des MLEUV zum Fachgespräch „Gewässerunterhaltung und
Gewässerbewirtschaftung“

Themenkomplex 1:

**Niedrigwassermanagement,
Wasserrückhalt, Betrieb
wasserwirtschaftlicher Anlagen,
Staubeiräte, Grundwasserneubildung**

Niedrigwasser bei Anlagenbetrieb und Gewässerunterhaltung: Ausgangssituation

Thema „Niedrigwasser“ ...

- ist derzeit noch nicht ausreichend im Brandenburgischen Wassergesetz verankert.
- ist beim Betrieb von rund 20.000 Anlagen zu berücksichtigen.
- steht im „scheinbaren“ Widerspruch zur ökologischen Durchgängigkeit.
- wird verstärkt durch deutlich sinkende Grundwasserstände insbesondere auf den Hochflächen.

Niedrigwasser bei Anlagenbetrieb und Gewässerunterhaltung:

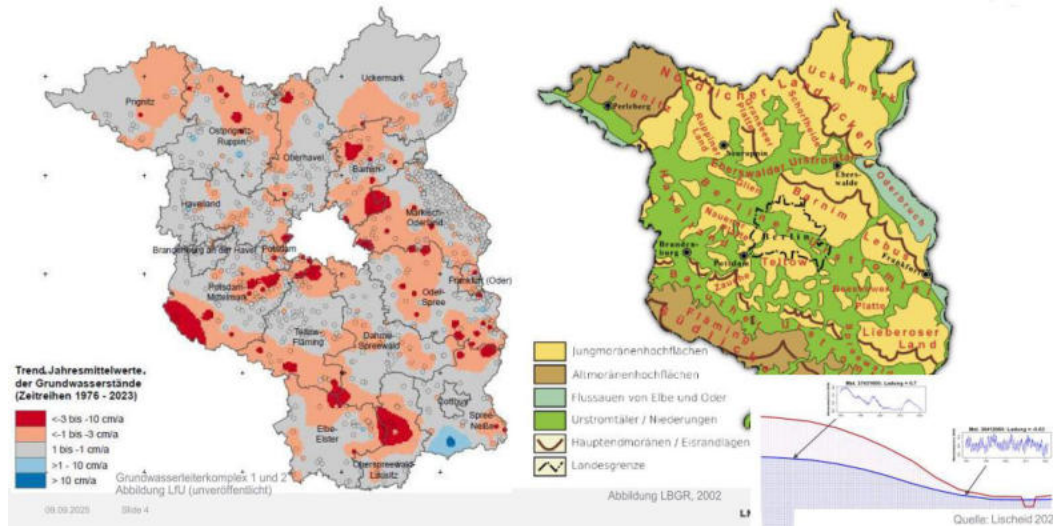
Regelungsbedarf:

- In Niedrigwassersituationen: Verpflichtung des Anlagenbetreibers zur Minderung der Folgen von Niedrigwasser
- Gewässerunterhaltung dient Abführung und Rückhalt von Wasser
- Wiedereinführung von Staubeiräten
- Temporäre Einschränkungen der Mindestwasserführung beim Aufstau zu Rückhalte Zwecken
- Berücksichtigung Wasserdargebot bei ökologischer Durchgängigkeit
- Abstimmung Betrieb von Stauanlagen und Schöpfwerken (nach § 78 (3) BbgWG) anhand von Unterhaltungsplänen bzw. in Staubeiräten

Aspekt Grundwasserneubildung

Deutlich sinkende Grundwasserstände insbesondere auf den Hochflächen

- Auswirkung auf u. a. pflanzenverfügbares Wasser, Waldzustand, Verlust von Oberflächengewässern, etc.



Themenkomplex 2:

Hochwasserschutz - Überschwemmungsgebiete (ÜSG)

Notwendigkeit Festsetzung ÜSG

Festsetzung von ÜSG verfolgt das Ziel:

- Gewässer identifizieren, die bei seltenen Hochwässern ein hohes Schadenspotential besitzen
- Kulisse der Risikogewässer (nach HWRM-RL)
- in ÜSG geltende Restriktionen sollen weitere Erhöhung des Schadenspotentials verhindern und Flächen von zusätzlicher unangepasster Bebauung freihalten, um einer weiteren Verschärfung der Hochwassersituation entgegenzuwirken
- Es handelt sich um eine typische Maßnahme der Flächenvorsorge, die seit über 100 Jahren in DE praktiziert wird

Notwendigkeit Festsetzung ÜSG

Gesetzliche Grundlage:

- § 76 WHG, konkretisiert in § 100 BbgWG
- Festgesetzte bzw. festzusetzende Überschwemmungsgebiete sind Gebiete:
 - a) zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern (Vorländer). (§ 100 Abs. 1 Satz 1 BbgWG; Festsetzung per Gesetz)
 - b) die bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis natürlicherweise überschwemmt oder durchflossen werden (§ 100 Abs. Satz 2 BbgWG; Festsetzung per Verfahren)
 - c) zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung (§ 100 Abs. 5 BbgWG; Festsetzung per Rechtsverordnung)

Darstellung Festsetzungsverfahren aktuell (§ 100 Absatz 3 BbgWG)

- Auslegung der Entwürfe der Karten während der Dauer eines Monats bei den örtlich zuständigen Wasserbehörde(n) und den betroffenen Ämtern und amtsfreien Gemeinden in Papierform
- Möglichkeit zur schriftlichen/ elektronischen Stellungnahme bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der obersten Wasserbehörde
- Prüfung der Stellungnahmen durch MLEUV ggf. Einbeziehung LfU und ggf. Überarbeitung der Karten und erforderlichenfalls neues Auslegungsverfahren
- Inkrafttreten/ Festsetzung des ÜSG durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg
- Vorhaltung der Papierkarten in den zuständigen Wasserbehörden und im MLEUV
- Anpassung des ÜSG bei Vorliegen neuer Erkenntnisse (§ 76 WHG)

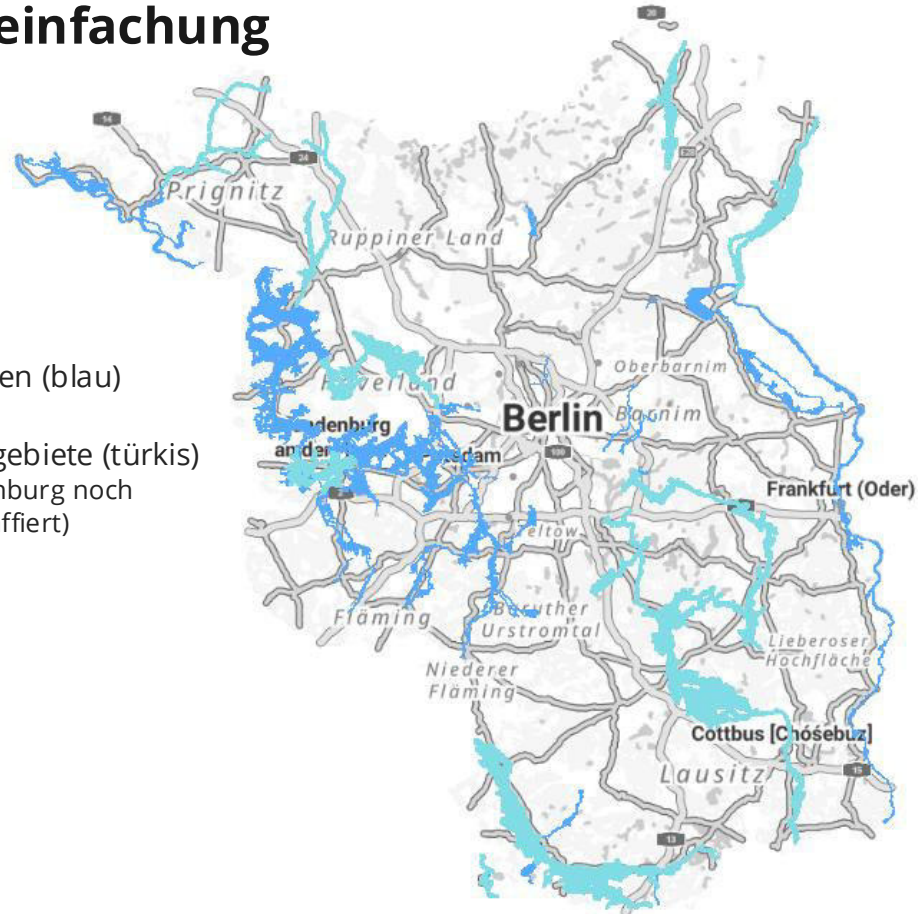
Verfahrensvereinfachung

Regelungsbedarf:

- Einsatz digitaler Medien (keine Papierkarten), Veröffentlichung der Flächenkulisse auf den Internetseiten des Ressorts
 - laufende Möglichkeit der Aktualisierung der Flächenkulisse aufgrund von berechtigten Hinweisen
 - damit Vereinfachung des Verfahrens
 - Nutzung der bereits seit über 10 Jahren landesweit veröffentlichten aufgrund von WHG § 74 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 erarbeiteten Gefahrenkarten als ÜSG-Gebietskulisse
- deutliche Vereinfachung des Verfahrens

Verfahrensvereinfachung

- HQ100-Gebiete der Gefahrenkarten (blau)
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete (türkis)
 - Ausnahme: Havel Stadt Brandenburg noch vorläufig gesichert (türkis schraffiert)



Themenkomplex 3:

Eigentümer- und Anliegergebrauch an Gewässern

Eigentümer- und Anliegergebrauch an Gewässern

Allgemeine Rahmenbedingungen

- Geringere Wasserführungen in unseren Flüssen und Seen – nicht nur in den Sommermonaten
- Verschärfung durch Wasserentnahmen
- Auswirkungen auf
 - Gewässerökologie, Wasserqualität
 - zugelassene Wassernutzungen flussabwärts
- Wasserentnahmen zur Bewässerung häufig in Trockenperioden – wenn die Gewässer ohnehin bereits unter Stress stehen
- Zulassungsfreie Wasserentnahmen sind den Wasserbehörden unbekannt

Eigentümer- und Anliegergebrauch an Gewässern

Rechtliche Rahmenbedingungen

- Grundsätzliche Zulassungspflicht für Gewässerbenutzungen (Wasserentnahmen, Abwassereinleitungen usw.)
- Ausnahmen bei Wasserentnahmen z.B.
 - Gemeingebrauch (**Landesrecht**)
 - steht allen offen
 - Baden, Schöpfen mit Handgefäßen
 - Eigentümer- und Anliegergebrauch (**Bundesrecht**)
 - Gewässereigentümer, berechnigte Personen
 - Eigentümer und Nutzungsberechnigte der Anliegergrundstücke
- Allgemeinverfügungen durch Wasserbehörden zur Beschränkung möglich
- Abweichung für Länder möglich (teilweise auch in anderen Ländern geregelt)

Eigentümer- und Anliegergebrauch an Gewässern

§ 26 Wasserhaushaltsgesetz Eigentümer- und Anliegergebrauch

- (1) Eine Erlaubnis oder eine Bewilligung ist, soweit durch Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt ist, nicht erforderlich für die Benutzung eines oberirdischen Gewässers durch den Eigentümer oder die durch ihn berechtigte Person für den eigenen Bedarf, wenn dadurch andere nicht beeinträchtigt werden und keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind. Der Eigentümergebrauch umfasst nicht das Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer. § 25 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Eigentümer der an oberirdische Gewässer grenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten (Anlieger) dürfen oberirdische Gewässer ohne Erlaubnis oder Bewilligung nach Maßgabe des Absatzes 1 benutzen.
- (3) An Bundeswasserstraßen und an sonstigen Gewässern, die der Schifffahrt dienen oder künstlich errichtet sind, findet ein Gebrauch nach Absatz 2 nicht statt.

Eigentümergebrauch

= Anliegergebrauch

Eigentümer- und Anliegergebrauch an Gewässern

Regelungsbedarf:

- Keine konkrete Beschränkung der Entnahmen für Eigentümer und Anlieger
 - **Auch** Entnahme durch Pumpen und technische Anlagen möglich
 - Keine Abschätzung der Auswirkungen auf das Gewässer unterhalb
- Erlaubnispflicht? Anzeigepflicht? Allgemeinverfügungen ausreichend?

Schutz und Nutzung der Gewässer

Inputvorträge des MLEUV zum Fachgespräch „Schutz und Nutzung der Gewässer“

Themenkomplex 1:

Wasserknappheit und Priorisierung von Gewässerbenutzungen bei Nutzungskonflikten

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

1. Einführung, Begriffe

2. Wassernutzungskonflikte – Vermeidung und Bewältigung

3.1 Antragskonkurrenz

3.2 Konflikt mit bestehenden Wasserrechten

3.3 Konflikt zwischen Wasserrechten und Gemeingebrauch

3. Änderungen im Landesrecht?

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

1. Einführung, Begriffe

Bundesweite Diskussionen

- Bund-/Länder-Länderarbeitsgemeinschaft Wasser
Fachübergreifende Kleingruppe
„Nutzungskonkurrenzen und Priorisierung“
➔ *Leitlinien zum Umgang mit Nutzungskonkurrenzen bei Wasserknappheit für den Vollzug (noch 2026)*
- Umweltbundesamt/BMUKN:
Prüfung evtl. Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

1. Einführung, Begriffe

Wasserknappheit

Situation, in der die Wassernutzungen das nutzbare Wasserdargebot übersteigen

Nutzbares Grundwasserdargebot

Teil des gewinnbaren Grundwasserdargebots, der für die Wassernutzungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen genutzt werden kann (DIN 4049-3)

Nutzbares Wasserdargebot oberirdischer Gewässer

Teil des gewinnbaren Wasserdargebots aus oberirdischen Gewässern, der unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen, wie zum Beispiel des Mindestabflusses (§ 33 WHG), genutzt werden kann

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

1. Einführung, Begriffe

Wasserbilanz

Volumenmäßige Erfassung des Wasserkreislaufs in einem Betrachtungsgebiet während einer Betrachtungszeitspanne (DIN 4049-3)

Eingangsgrößen: nutzbares Wasserdargebot und Wasserbedarf

➤ *Datenverfügbarkeit zur Bestimmung der Eingangsgrößen:
Bewirtschaftungsplan nach Wasserrahmenrichtlinie, Wasserbuch,
Grundwasservorratsnachweis bei Antragstellung (§ 54 Abs. 1 BbgWG), Wasserversorgungsplan;
Auskunftsplattform Wasser (APW) <https://apw.Brandenburg.de>*

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

1. Einführung, Begriffe

Differenzierung

Vorsorgebereich

wasserbehördlicher Vollzug **unterhalb der Schwelle der Wasserknappheit**, auch in einem Risikobereich drohender Wasserknappheit einschließlich des Managements langfristiger Wasserknappheit, z.B. als Ausnahme von den Bewirtschaftungszielen

Akutbereich

Bewältigung einer **Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

1. Einführung, Begriffe

Vorsorgebereich

Szenario: Knappheitsrisiko

- z.B.
 - regelmäßige Überprüfung von Erlaubnissen/ Bewilligungen
 - Wasserbehördliche Allgemeinverfügung
 - Ausgleichsverfahren bei konkurrierenden Wassernutzungen (§ 22 WHG)
- i.d.R. noch keine Priorisierung von Gewässerbenutzungen erforderlich

Akutbereich

Szenario: Wasserknappheit

- Bezug: konkreter Wasserkörper
- Öffentlichkeitsarbeit:
Transparenz herstellen,
Verhaltensvorsorge der Nutzer
- Erhöhte Kontrolle von Erlaubnissen/Bewilligungen
- (Teil-)Widerruf von Erlaubnissen/Bewilligungen
- Wasserbehördliche Allgemeinverfügung
- **Priorisierung bei Antragskonkurrenz**

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

2. Wassernutzungskonflikte (Vermeidung oder Bewältigung)

Die Verringerung des nutzbaren Wasserdargebots durch quantitative oder qualitative Verschlechterung verursacht eine Konkurrenz von Wassernutzungen (erlaubt/bewilligt, beantragt oder erlaubnisfrei).

Beispiele:

- **Zusammentreffen von Erlaubnis- und Bewilligungsanträgen**, die wegen des knappen Wasserdargebots/ bei der Festsetzung von Bedingungen oder Auflagen beeinträchtigen würden (Antragskonkurrenz)
- **Neuanträge** konkurrieren mit bestehenden Wasserrechten
- Verknappung führt zur Konkurrenz oder Beeinträchtigung **bestehender Wasserrechte**
- Verknappung führt zur Konkurrenz von beantragten oder bestehenden Wasserrechten mit dem Gemein-, **Eigentümer - und Anliegergebrauch**

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

2. Wassernutzungskonflikte (Vermeidung oder Bewältigung)

Geltende Regelungen:

3.1 Antragskonkurrenz

Zusammentreffen mehrerer Erlaubnis- und Bewilligungsanträge für sich beeinträchtigende Gewässerbenutzungen: Vorrangregelung (§ 33 BbgWG)

Vorhaben mit dem **größten Nutzen** für das Wohl der Allgemeinheit



bei Gleichwertigkeit: **wirtschaftliche Bedeutung**



bei Gleichwertigkeit: **zeitliche Reihenfolge** der Anträge.

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

2. Wassernutzungskonflikte (Vermeidung oder Bewältigung)

Geltende Regelungen:

3.2 Konflikt mit bestehenden Wasserrechten wegen Verknappung der Wasserressourcen

- bei **neuen Anträgen**:
 - § 12 WHG Bewirtschaftungsermessen, ggf. Versagungsgrund § 12 Absatz 1 WHG.
 - Bei evtl. Auswirkungen auf die **öffentliche Wasserversorgung**:
 - **§ 12 Absatz 1, § 3 Nr. 10 WHG:**
Neue Benutzungen dürfen nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen führen – insbesondere nicht die **öffentliche Wasserversorgung**, beeinträchtigen
 - **§ 54 Abs. 2 BbgWG:**
Bei der Benutzung von Grundwasser, das für die derzeit bestehende oder künftige öffentliche Wasserversorgung besonders geeignet ist, **genießt die öffentliche Versorgung Vorrang vor anderen Benutzungen**, soweit nicht überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit oder im Einklang damit auch der Nutzen einzelner etwas anderes erfordern.

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

2. Wassernutzungskonflikte (Vermeidung oder Bewältigung)

Geltende Regelungen:

- Konkurrenzen bei Wassernutzungen:

- **Einzelfallentscheidung im Rahmen der Gewässeraufsicht** - vgl. § 100 Absatz 2 WHG i.V.m § 18 WHG bzw. § 13 WHG oder
- **Ausgleichsverfahren § 22 WHG**

→ **förmliches** Verwaltungsverfahren (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) § 130 BbgWG → Entbürokratisierungspotenzial

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

2. Wassernutzungskonflikte (Vermeidung oder Bewältigung)

Geltende Regelungen:

3.3 Konflikt Wasserrecht und Gemeingebrauch

Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern

- Grenze des zulässigen Gemeingebrauchs ist da, wo u.a. Wasserrechte beeinträchtigt werden
- Allgemeinverfügung zur Beschränkung des Gemeingebrauchs möglich

Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers

- Grenze: Besorgnis der signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt

➡ in einem Ausgleichsverfahren gemäß § 22 WHG wäre der Gemeingebrauch zu berücksichtigen

Wasserknappheit und Priorisierung bei Nutzungskonflikten

3. Änderungen im Landesrecht?

Fragen:

- Welche zusätzlichen landesrechtlichen Regelungen halten Sie für sinnvoll?
- Inwiefern besteht für Sie ein weiterer Bedarf einer gesetzlichen Priorisierung?

Wie würden Sie im Bedarfsfall priorisieren?

Welche Folgen hätten pauschale Priorisierungen für die Nutzer?

Hintergrundinformationen

Hintergrundinformationen zu den Begriffen aus DIN 4049-3 (1994): Hydrologie, Teil 3:

Begriffe zur quantitativen Hydrologie.

DIN Deutsches Institut für Normung e.V. Beuth Verlag GmbH; Berlin:

- **Grundwasserdargebot:** Summe aller positiven Glieder des Wasserhaushalts, z.B. Grundwasserneubildung aus Niederschlag und die Zusickeung aus einem oberirdischen Gewässer, für einen Grundwasserabschnitt.
- **Gewinnbares Grundwasserdargebot:** Teil des Grundwasserdargebots, der mit technischen Mitteln entnehmbar ist.
- **Nutzbares Grundwasserdargebot:** Teil des gewinnbaren Grundwasserdargebots, der für die Wasserversorgung unter Einhaltung bestimmter **Randbedingungen** genutzt werden kann.

- **Randbedingungen:**
 - Stabilität des Grundwasserstandes und des entnahmebedingten Absenkungsbereiches
 - Sicherung von grundwasserbürtigen gewässertypspezifischen Mindestabflüssen in oberirdischen Gewässern
 - Sicherung von grundwasserabhängigen Landökosystemen
 - Stabilität der natürlichen Süß-/Salzwassergrenze

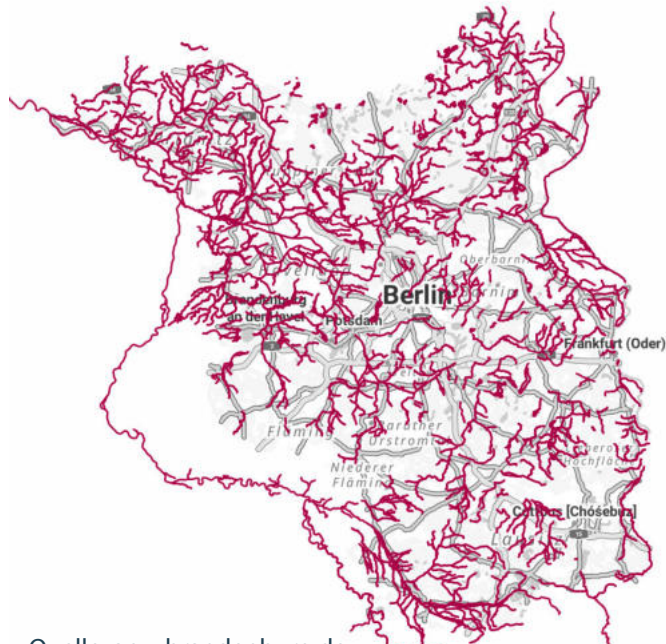
- 20 % Aufschlag Öffentliche Wasserversorgung: Hinweis auf DVGW Arbeitsblatt W 410,
- **Sicherheitszuschläge:** Das Regelwerk erlaubt es Planern, begründete Zuschläge für unvorhersehbare Entwicklungen (z. B. zukünftige Gewerbeansiedlungen oder Bevölkerungswachstum) einzurechnen. Ein pauschaler Aufschlag von 20 % ist hierbei eine häufig genutzte „Faustformel“.

Themenkomplex 2:

Schutz der Oberflächengewässer vor Stoffeinträgen / Gewässerrandstreifen

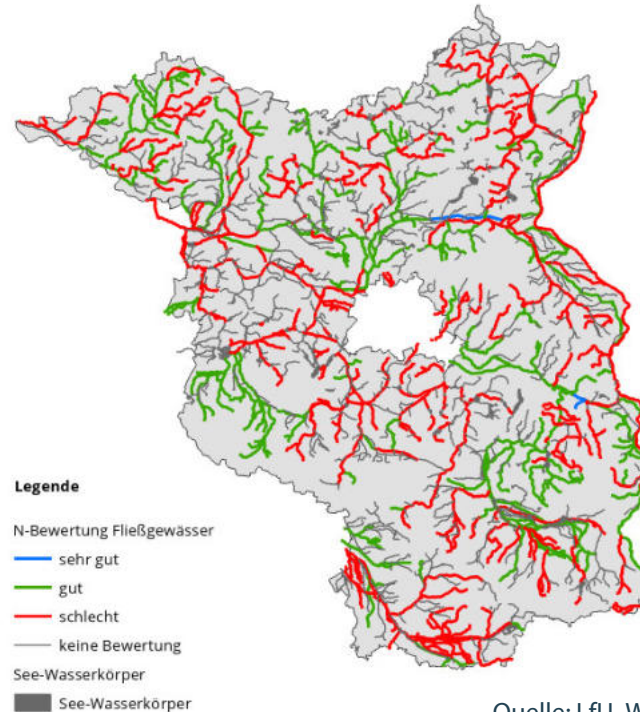
Ausgangslage

Belastungskulisse 3. BWZ (diffuse Quellen aus der Fläche)



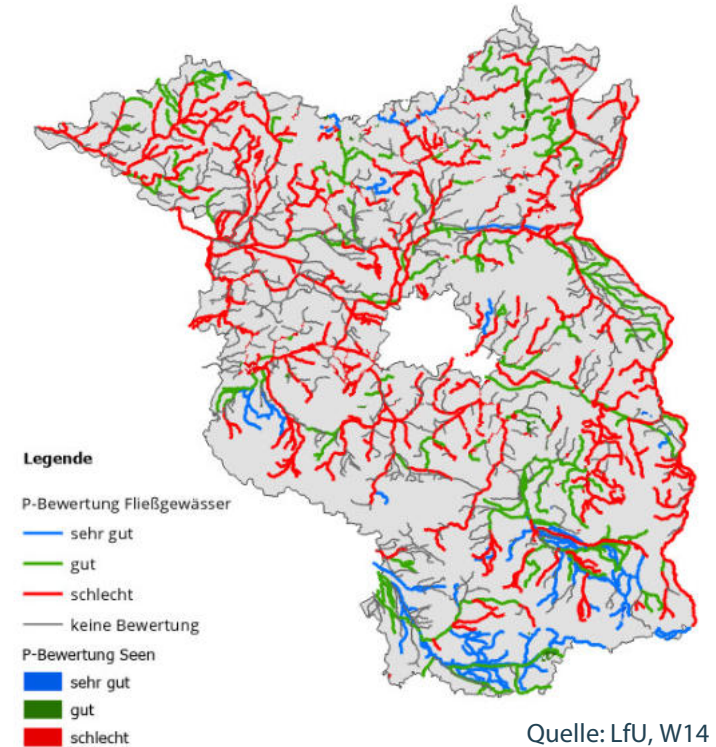
Quelle: apw.brandenburg.de
(Handlungsfeld Nährstoffe diffus OW)

Stickstoffbewertung 4. BWZ



Quelle: LfU, W14

Phosphor-Bewertung 4. BWZ



Quelle: LfU, W14

Auswirkungen

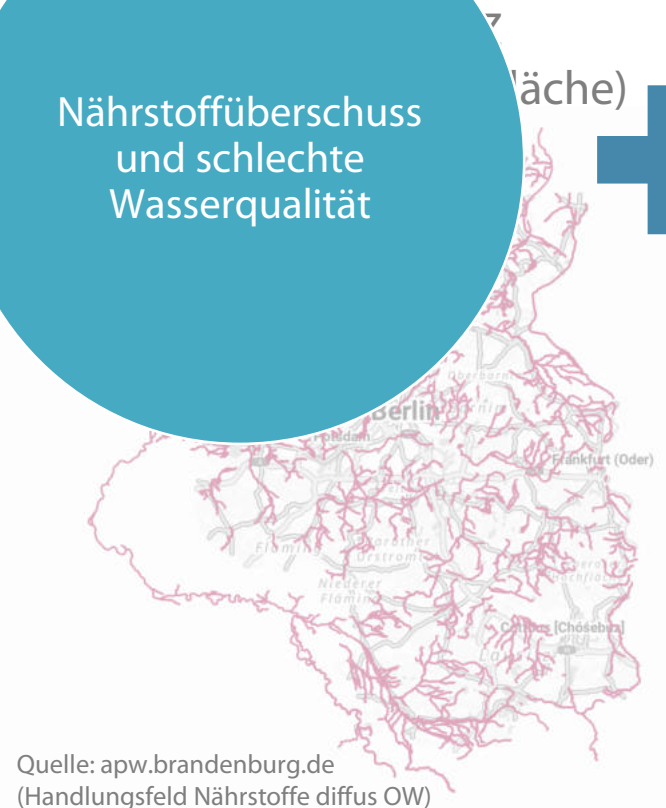
Nährstoffüberschuss
und schlechte
Wasserqualität



Stickstoff
unzureichende
Lebensbedingungen
für wassergebundene
Organismen



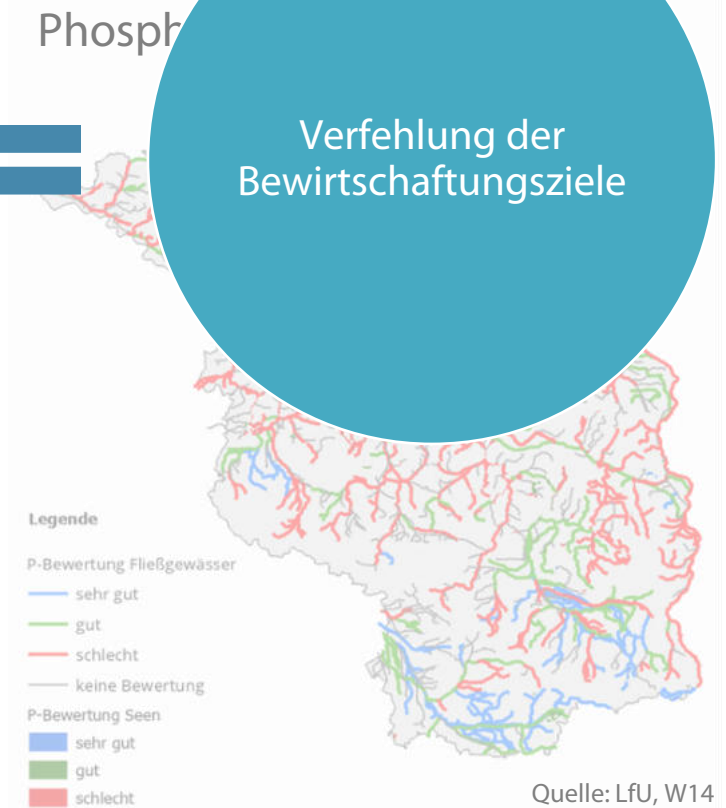
Phosphor
Verfehlung der
Bewirtschaftungsziele



Quelle: apw.brandenburg.de
(Handlungsfeld Nährstoffe diffus OW)



Quelle: LfU, W14



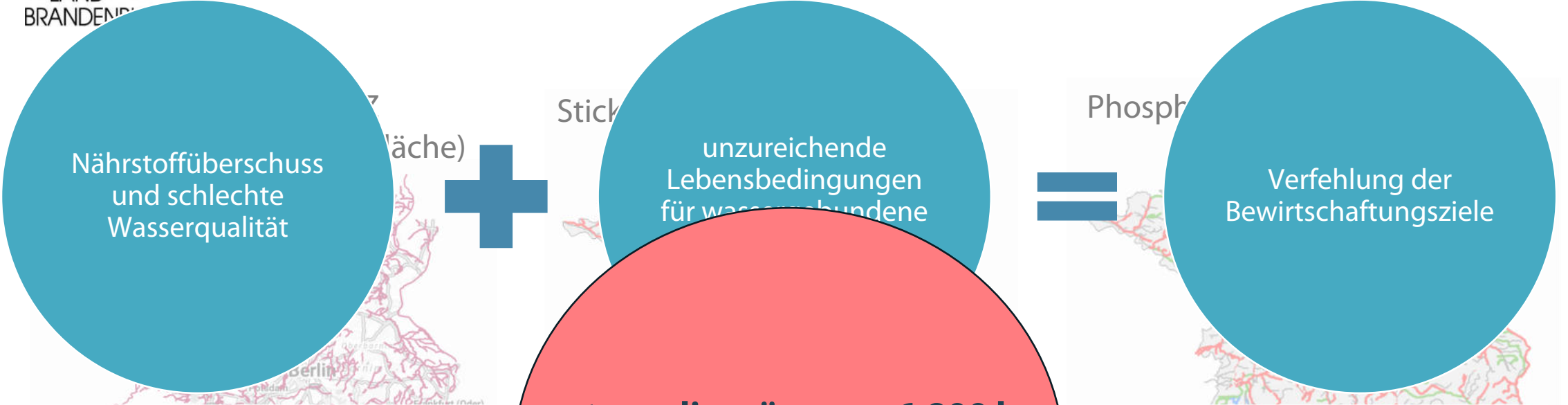
Quelle: LfU, W14

Auswirkungen



Förderprogramm Wasserqualität (AUKM für Gewässerschutz)	Anträge [Anzahl]	Förderfläche [ha]	Anträge [Anzahl]	Förderfläche [ha]
	2023		2024	
Gewässerschutz-/ Uferrandstreifen	7	2	7	14
Extensive Ackerbewirtschaftung an Gewässern, in Auen und wassersensiblen Gebieten	1	12	0	0

Auswirkungen



notwendig wären ca. 6.800 ha
 (entspricht einer Betroffenheit von ~ 0,5 % der LN)

Förderprogramm Wasserqu (AUKM für Gewässersch	Anträge [Anzahl]	Förderfläche [ha]
		2024
Gewässerschutz-/ Uferrandstreifen	7	14
Extensive Ackerbewirtschaftung an Gewässern und wassersensiblen Gebieten	0	0

Gesetzliche Grundlagen

Gewässerrandstreifen

§ 38 WHG

- 5 Meter breite
Gewässerrandstreifen

verboten:

- Umwandlung GL in AL
- Entfernen standort-
gerechter Bäume/
Sträucher
- Umgang mit wasser-
gefährdenden Stoffen

ausgenommen PSM und

DüM

(in BB erlaubt, durch Landesrecht nichts
anderes bestimmt)

Gesetzliche Grundlagen

Gewässerrandstreifen

§ 38 WHG

- 5 Meter breite Gewässerrandstreifen

verboten:

- Umwandlung GL in AL
- Entfernen standortgerechter Bäume/Sträucher
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ausgenommen PSM und DüM

(in BB erlaubt, durch Landesrecht nichts anderes bestimmt)

LN mit Hangneigung an Gewässern

§ 38 a WHG

- mind. 5 % Hangneigung
- 5 m geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke

Gesetzliche Grundlagen

Gewässerrandstreifen

§ 38 / 38 a WHG

- 5 m/ Begrüpfungspflicht bei 5 % Hangneigung

verboten:

- Umwandlung GL in AL
- Entfernen standortgerechter Bäume/ Sträucher
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ausgenommen PSM und DüM

(in BB erlaubt, durch Landesrecht nichts anderes bestimmt)

Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

§ 77a BbgWG

- Ermächtigung zur Festsetzung von GRS per **Verordnung**, auch Anwendungsverbot von PSM und DüM
- **Kooperationen** für GRS-Maßnahmen mit Eigentümern/Nutzern haben Vorrang

Gesetzliche Grundlagen

Gewässerrandstreifen

§ 38 / 38 a WHG

- 5 m/ Begrüpfungspflicht bei 5 % Hangneigung

verboten:

- Umwandlung GL in AL
- Entfernen standortgerechter Bäume/ Sträucher
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ausgenommen PSM und DüM

(in BB erlaubt, durch Landesrecht nichts anderes bestimmt)

Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

§ 77a BbgWG

- Ermächtigung zur Festsetzung von GRS per **Verordnung**, auch Anwendungsverbot von PSM und DüM
- **Kooperationen** für GRS-Maßnahmen mit Eigentümern/Nutzern haben Vorrang

Besondere Vorgaben für die Anwendung

§ 5 DüV

unterschiedliche Breiten

- 1 bis 4 m (abh. von Ausbringungstechnik)
- bis 10 m (abh. von Hangneigung)
- bis 30 m (abh. von Hangneigung, differenzierte Bewirtschaftungsaufgaben)
- **P-/ N-haltige DüM**, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel

Gesetzliche Grundlagen

Gewässerrandstreifen

§ 38 / 38 a WHG

- 5 m/ Begrüpfungspflicht bei 5 % Hangneigung

verboten:

- Umwandlung GL in AL
- Entfernen standortgerechter Bäume/ Sträucher
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ausgenommen PSM und DüM

(in BB erlaubt, durch Landesrecht nichts anderes bestimmt)

Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

§ 77a BbgWG

- Ermächtigung zur Festsetzung von GRS per **Verordnung**, auch Anwendungsverbot von PSM und DüM
- **Kooperationen** für GRS-Maßnahmen mit Eigentümern/Nutzern haben Vorrang

Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung

§ 13a (5) DüV

- keine Ausweisung eutrophierter Gebiete, landesweit abweichende Abstände für Aufbringen **P-/ N-haltiger DüM** u.a.
- 5 m (außer Streubreite = Arbeitsbreite/ Grenzstreueinrichtung, 1 m)
- 10 m bei 10 % Hangneigung (statt 5 m)
- 10 bis 30 m (statt 5-20 m) bei 10 % Hangneigung (differenzierte Bewirtschaftungsauflagen)

Gesetzliche Grundlagen

Gewässerrandstreifen

§ 38 / 38 a WHG

- 5 m/ Begrüpfungspflicht bei 5 % Hangneigung

verboten:

- Umwandlung GL in AL
- Entfernen standortgerechter Bäume/ Sträucher
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ausgenommen PSM und DüM

(in BB erlaubt, durch Landesrecht nichts anderes bestimmt)

Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)

§ 77a BbgWG

- Ermächtigung zur Festsetzung von GRS per **Verordnung**, auch Anwendungsverbot von PSM und DüM
- **Kooperationen** für GRS-Maßnahmen mit Eigentümern/Nutzern haben Vorrang

Besondere Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung

§ 13a (5) DüV

- keine Ausweisung eutrophierter Gebiete, landesweit abweichende Abstände für Aufbringen **P-/ N-haltiger DüM** u.a.
- 5 m (außer Streubreite = Arbeitsbreite/ Grenzstreueinrichtung, 1m)
- 10 m bei 10 % Hangneigung (statt 5 m)
- 10 bis 30 m (statt 5-20 m) bei 10 % Hangneigung (differenzierte Bewirtschaftungsauflagen)

Verbot der Anwendung an Gewässern

§ 4a PflSchAnwV

Abstand:

- 10 m zum Gewässer
- 5 m bei geschlossener, ganzjähriger Begrüpfung
- **PSM-** Ausbringungsverbot

Gesetzliche Grundlagen

Gewässerrandstreifen

§ 38 / 38 a WHG

- 5 m/ Begrüpfungspflicht bei 5 % Hangneigung

verboten:

- Umwandlung GL in AL
- Entfernen standortgerechter Bäume/ Sträucher
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

ausgenommen PSM und DüM

(in BB erlaubt, durch Landesrecht
anderes bestimmt)

Gewässerrandstreifen (zu
§ 38 WHG)

§ 77a PflSchAnwV

- Erm...

Fer...

-

Q...

Eig...

haben

Besondere Anforderungen
zum Schutz der Gewässer
Verunreinigung

§ 5 DüV

derzeitige Regelungen sind überfordernd

und dennoch
nicht ausreichend
für den Gewässerschutz

Verbot der Anwendung
an Gewässern

§ 4a PflSchAnwV

Abstand:

- 10 m zum Gewässer
- 5 m bei geschlossener, ganzjähriger Begrüpfung
- **PSM-** Ausbringungsverbot

Bedingungen für besseren Gewässerschutz

Die geltenden Abstandsregelungen sind für einen effektiven Stoffrückhalt - insbesondere für DüM - unzureichend.

➤ Gewässerrandstreifen: effiziente Rückhaltewirkung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln (mehrere Studien, z. B. Reichenberger *et al.* 2007; Zhang *et al.* 2010)

➤ Breite und Vegetationsbedeckung von Gewässerrandstreifen beeinflussen ihre Effektivität entscheidend (Cole *et al.* 2020; Prosser *et al.* 2020)

➤ Literaturstudie von wissenschaftlichen Untersuchungen zeigt, dass der Stoffrückhalt durch Gewässerrandstreifen mit zunehmender Breite zunimmt (Zhang u. a. 2010)

➤ Seen benötigen breitere Schutzstreifen als Fließgewässer.

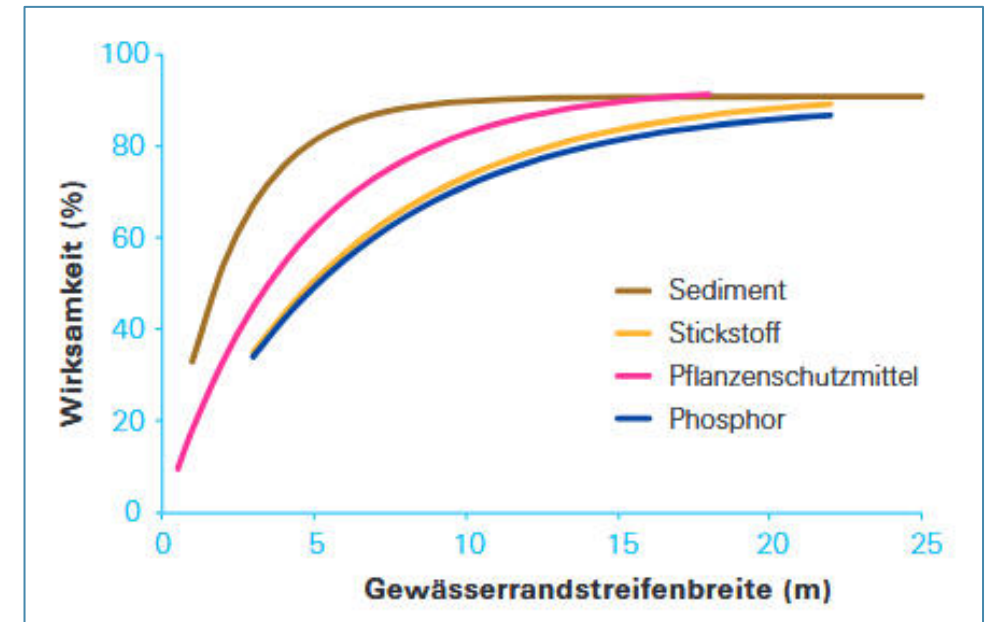


Abbildung: Wirksamkeit von Gewässerrandstreifen auf den Rückhalt von Sediment-, Pflanzenschutz-, Stickstoff- und Phosphateintrag in Abhängigkeit von der Breite nach Zhang *et al.* (2010)

Ziel einer veränderten Regelung in § 77a BbgWG

Novellierungsbedarf

- mindestens Orientierung an der Bundesnorm (§ 38 WHG)
+ darüberhinausgehende Regelungen
- GRS unabhängig vom Zustand des Gewässers (Vorsorge)
- Wegfall des Vorrangs der Freiwilligkeit
(2 Pilotgebiete - landesweit ungeeignetes Vorgehen)
- Stoffrückhalt und Ufergehölze (Beschattung, Uferhabitate für semiaquatische Insekten)



Themenkomplex 3:

Wassernutzungsentgelt

Wassernutzungsentgelt (WNE)

1. Rahmenbedingungen

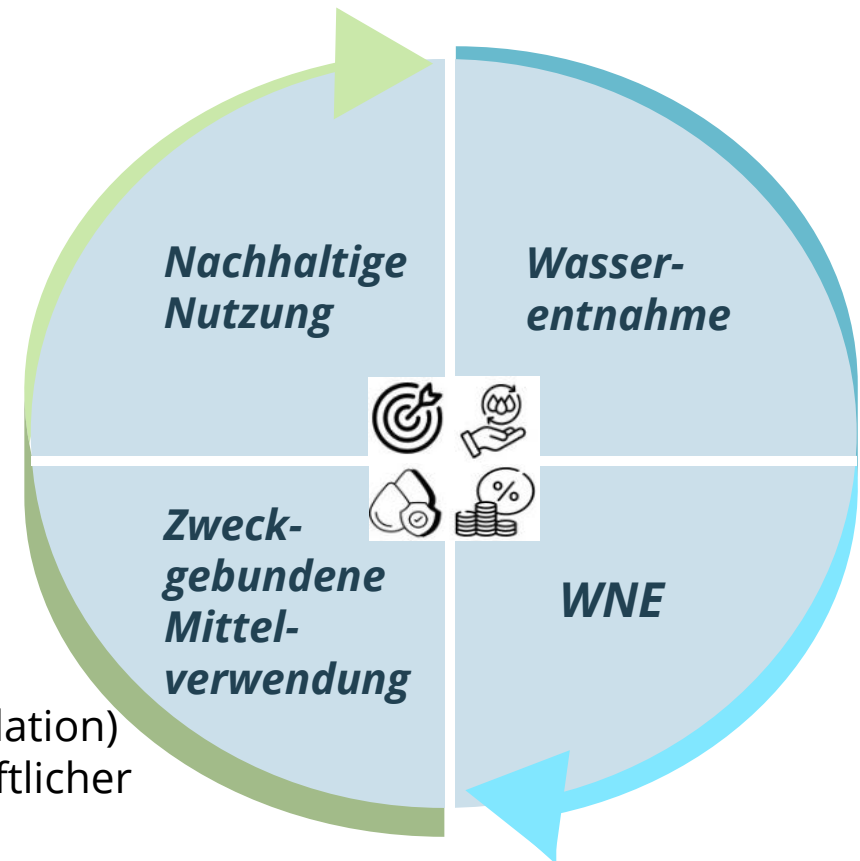
Landesrechtlich geregelte Sonderabgabe mit Lenkungs- und Finanzierungsfunktion (§§ 40 ff. BbgWG)

Ziel: Förderung der sparsamen Verwendung von Wasser

Zweckgebundene Verwendung der Einnahmen:

(§ 40 Abs. 5 BbgWG)

- Erreichung der verpflichtenden Bewirtschaftungsziele
 - Öffentlicher Hochwasserschutz
 - Sanierung und Unterhaltung der Gewässer
 - Renaturierung und Ausbau der Gewässer
 - Investitionen zur Verbesserung der Wassergüte und zum sparsamen Umgang mit Wasser
-
- gestiegene Kosten für Maßnahmen für die Allgemeinheit (Inflation)
 - gleichzeitig hoher Bedarf wegen veränderter wasserwirtschaftlicher Rahmenbedingungen



Wassernutzungsentgelt (WNE)

2. Gesetzliche Grundlagen §§ 40ff. BbgWG

Grundsatz

- nur für Entnahmen **mit Erlaubnis**
- **Entnahmen aus**
 - Grundwasser
 - Flüssen und Seen
- **Tarife für**
 - **Grundwasser**
reduzierter Tarif für **Trinkwasserversorgung**
 - **Oberflächenwasser**
reduzierter Tarif für **Kühlzwecke**

Ministerium für Land- und
Ernährungswirtschaft, Umwelt
und Verbraucherschutz

Ausnahmen

Keine Entgelterhebung

- z.B. **Beregnung mit Oberflächenwasser**
- z.B. Zweck der **Fischzucht und Fischhaltung**
- z.B. bergbauliche **Sümpfungs- und Wasserhaltungsmaßnahmen**
- z.B. **Entnahmen bis 3.000 m³/Jahr** (Bagatellgrenze)

Entgeltbemessung

- nach **tatsächlich entnommener Wassermenge** oder **auf Antrag nach wasserrechtlichem Bescheid**
- **Abzug** von in Gewässer **wieder eingeleitetem**, nicht nachteilig verändertem Wasser
- Abzug **93 % der Wassermenge bei Beregnung** → Erhebung für **7% der Menge**

2. Gesetzliche Grundlage §§ 40 – 42 BbgWG



Lenkungswirkung wird begrenzt durch

→ **Ausnahmen/Privilegierungen**

→ **Wiedereinleitungsregel**

→ **Abkoppelung der Tarife von der Inflation**

4. WNE – Tarife (§ 40 BbgWG)

 **Ziel:** Anpassung der Tarife an Kostensteigerung (Inflationsausgleich)

Letzte Tarifierfassung zum Jahr 2018

- **Vergleich Verbraucherpreisindex:** 2018: 98,1 → Dez 2025: 122,7 (**Anstieg:** ca. 25 %)

Tarifierfassung: geltender Tarif / Erhöhung um 20 Prozent

Wassernutzung	Tarif 2018	plus 20 Prozent
Grundwasser	0,115 €/m ³	0,138 €/m ³
Grundwasser Trinkwasserversorgung	0,10 €/m ³	0,12 €/m ³
Oberflächenwasser	0,023 €/m ³	0,0276 €/m ³
Kühlzwecke	0,0058 €/m ³	0,00696 €/m ³

§ 40 Wassernutzungsentgelt

(1) Von dem Benutzer eines Gewässers werden durch die Wasserbehörde Abgaben in Form von Gebühren für folgende Benutzungen erhoben:

1. Entnehmen oder Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern;
2. Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser.

Das Wassernutzungsentgelt wird nur für erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen erhoben. Die Erlaubnispflicht gilt als festgestellt, wenn die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilt hat. Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser beträgt seit dem 16. Juli 1994 bis zum 31. Dezember 1996 0,05 DM/m³, ab 1. Januar 1997 0,10 DM/m³, ab dem 1. Januar 2000 0,15 DM/m³, ab dem 1. Januar 2001 0,20 DM/m³, ab dem 1. Januar 2007 0,10 Euro/m³ und ab dem 1. Januar 2018 0,115 Euro/m³. Abweichend davon beträgt ab dem 1. Januar 2018 die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Grundwasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung 0,10 Euro/m³. Die Höhe des Wassernutzungsentgelts für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser beträgt seit dem 16. Juli 1994 für Kühlzwecke 0,01 DM/m³, seit dem 1. Januar 2007 0,005 Euro/m³ und ab dem 1. Januar 2018 0,0058 Euro/m³, sowie für Produktionszwecke 0,04 DM/m³, ab dem 1. Januar 2007 0,02 Euro/m³ und ab dem 1. Januar 2018 0,023 Euro/m³. Für das Entnehmen oder Ableiten von Oberflächenwasser für die Bewässerung in der Landwirtschaft wird ab dem 1. Januar 2018 kein Entgelt erhoben. ... →

Die Abgabe bemisst sich nach der durch kontinuierliche Messungen nachgewiesenen tatsächlich entnommenen Wassermenge oder auf Antrag nach dem wasserrechtlichen Bescheid unter Abzug der nicht nachteilig veränderten Wassermenge, die unter Einhaltung der behördlichen Zulassung für die Einleitung Gewässern vom Benutzer unmittelbar wieder zugeführt wird. Als Gewässer gelten auch die Tagebaurestlöcher, denen zur Herstellung eines Gewässers Wasser zugeführt wird. Bei Beregnung beträgt die wiedereingeleitete Wassermenge 93 vom Hundert der Beregnungsmenge.

...

(4) Eine Gebühr wird nicht erhoben für

1. erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne von §§ 25, 26 und 46 des Wasserhaushaltsgesetzes;
2. das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser bis zu einer Menge von 3 000 Kubikmetern im Kalenderjahr;
3. das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Wasser aus Heilquellen, soweit das Wasser nicht im Zusammenhang mit dem Abfüllen von Mineralwasser verwendet wird;
4. das Entnehmen von Wasser aus Gewässern, um aus ihm unmittelbare Wärme zu gewinnen, soweit ohne weitere Beeinträchtigung eine Wiedereinleitung in diese Gewässer erfolgt;
5. die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser nach Anordnung oder mit Zulassung der zuständigen Behörden zum Zwecke der Boden- bzw. Gewässersanierung;
6. die Entnahme oder das Ableiten von Wasser zum Zwecke des Bespannens von Grundstücksflächen, die ausschließlich der Fischzucht und Fischhaltung dienen;
7. die Entnahme von Oberflächen- und Grundwasser zum Zwecke der Freimachung und Freihaltung von Lagerstätten, Erdgasspeichern und anderem sowie zur Wasserhaltung von Tagebaulöchern mit Ausnahme des wasserrechtlich verbrauchten oder kommerziell genutzten Anteils. Für Verbrauch und Nutzung von entnommenen Grundwasser werden abweichend von Absatz 1 Satz 4 bis zum 31. Dezember 2011 die Sätze für die Entnahme von Oberflächenwasser und vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2013 ein Wassernutzungsentgelt in Höhe von 0,06 Euro/m³ erhoben;
8. die Entnahme von Grund- oder Oberflächenwasser nach Anordnung oder mit Zulassung der zuständigen Behörden für vollständig aus Bundes- und Landesmitteln finanzierte Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aus dem Grundwasserwiederanstieg, wenn infolge der Einleitung des entnommenen Wassers in Abwasseranlagen keine unzulässige Verdünnung des Abwassers bewirkt wird (§ 3 Absatz 3 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer) und bei der Einleitung in ein Gewässer die festgesetzten Überwachungswerte für die aus dem Wiederanstiegswasser stammenden Stoffe eingehalten werden.

(5) Das Wassernutzungsentgelt steht dem Land nach Abzug des Verwaltungsaufwandes zweckgebunden zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele, für den öffentlichen Hochwasserschutz, zur Sanierung und Unterhaltung der Gewässer, zur Renaturierung und zum Ausbau der Gewässer zur Verfügung sowie für Investitionen, die der Verbesserung der Wassergüte und dem sparsamen Umgang mit Wasser dienen.